

Prüfungsordnung

des Studiengangs

Bachelor of Arts Kindheitspädagogik

vom 01.09.2010
in der Fassung vom 09.07.2015
zuletzt geändert am 07.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	1
§ 3 Akademischer Grad	1
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System.....	1
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen.....	3
§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen.....	3
§ 8 Prüfungsausschuss.....	3
§ 9 Prüfer:in und Beisitzer:in.....	4
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	4
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
II. Prüfungsverfahren	9
§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung.....	9
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	9
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit ...	12
§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit	13
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen	14
§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	14
§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	15
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-Supplement und Bescheinigungen.....	16
III. Schlussbestimmungen	17
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	17
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	17
§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	17
§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	18
§ 26 Inkrafttreten	18

Anlagen:

Anlage 1: Module, Studienverlauf, Prüfungsleistungen in der Organisationsform Vollzeit

Anlage 2: Module, Studienverlauf, Prüfungsleistungen in der Organisationsform Teilzeit

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik in der Organisationsform Vollzeit und in der Organisationsform Teilzeit im Fachbereich Bildungswissenschaft an der Alanus Hochschule. Soweit nicht anders genannt, gelten die folgenden Regelungen für die Vollzeitorganisationsform und die Teilzeitorganisationsform des Studiengangs.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, die Absolvent:innen zu befähigen, Aufgaben der familiären und öffentlichen Bildung, Erziehung, Betreuung und Inklusion von Kindern schwerpunktmäßig bis zum Alter von etwa sechs Jahren und ihren Familien in Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen professionell zu übernehmen.

Darüber hinaus sollen die Absolvent:innen in der Lage sein, Aufgaben der Beratung und Unterstützung unter organisationalen Gesichtspunkten zu konzipieren und wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Befähigung, gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen sowie die Lebenswelten, Kulturen und Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien wissenschaftlich begründet zu analysieren

Auf Grundlage akademischer Standards sollen sie in der Lage sein, mit forschend-reflexiver Haltung allgemeinpädagogische wie auch waldorfpädagogische Konzepte und Methoden umzusetzen und damit anschlussfähig zu der sozialen, politischen und kulturellen Gestaltung und Sicherung eines guten und gelingenden Aufwachsens von Kindern und ihren Familien einen Beitrag zu leisten.

- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen für Bachelor-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“ / „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (vom 26.11.2009) um folgende Kompetenzdimensionen:

- A Wissen und Verstehen/Verständnis
- B Beschreibung, Analyse und Bewertung
- C Planung und Konzeption von Bildung, Erziehung und Betreuung,
- D Recherche und Forschung in der Kindheitspädagogik
- E Organisation, Durchführung und Evaluation in der Kindheitspädagogik
- F professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen in der Kindheitspädagogik
- G Persönlichkeitsmerkmale und Haltungen

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Bachelor of Arts (B.A.)**.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt in der Organisationsform Vollzeit einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit sechs Semester, in der Organisationsform Teilzeit beträgt diese einschließlich der

Bachelor-Abschlussarbeit fünf Semester. Auf Antrag kann die Vollzeitorganisationsform des Studiums auf Antrag auf eine Regelstudienzeit von 10 Semestern verlängert werden.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module in der Vollzeit- und der Teilzeitorganisationsform ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**, die Bestandteil dieser Ordnung sind. Für die Module sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, in der Regel durch eine Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Hierbei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
- (4) Der Studienumfang beträgt für beide Organisationsformen (Vollzeit und Teilzeit) insgesamt 180 Leistungspunkte.
- (5) Das Institutskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium in der Organisationsform Vollzeit wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, EU-rechtlich äquivalente Leistungen oder die Fachhochschulreife entsprechend der Maßgabe in Absatz 2 nachgewiesen. Zudem hat Zugang zum Studium, wer sich entsprechend der Verordnung des MIWFT vom 7. Oktober 2016 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat.
- (2) Bei Nachweis der Fachhochschulreife kann in der Organisationsform Vollzeit zugelassen werden, wer über eine studienangabezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung verfügt und dies in einer von der Hochschule festgesetzten Prüfung nachweisen kann. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten Dauer. Sie wird vor Prüfer:innen abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Klausur bzw. einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.
- (3) In der Organisationsform Teilzeit muss der Abschluss der Erzieherausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule oder eine vergleichbare bzw. höherwertige fachbezogene Vorbildung nachgewiesen werden.
- (4) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist in der Organisationsform Vollzeit jeweils zum Herbstsemester, in der Organisationsform Teilzeit jeweils zum Frühjahrssemester.
- (5) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
 - Motivationsschreiben
 - beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - Passbild
 - Krankenversicherungsnachweis
 - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, soweit keine Anstellung in einer kindheitspädagogischen Einrichtung gegeben ist
 - Bescheinigung über die Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (Organisationsform Vollzeit)
 - ggf. Sprachnachweis
- (6) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche und schriftliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen (vgl. § 4 Abs. 1).
- (2) Die Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der Meldefristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die entsprechende Prüfung erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt hochschulweit dem Prüfungsausschuss. Dieser wird aus den Mitgliedern der Alanus Hochschule gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer/einem Professor:in der Alanus Hochschule als Vorsitzender/m, vier weiteren Professor:innen, einem Mitglied aus der Gruppe der künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer:innen und Beisitzer:innen wirkt dieses nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann der/dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter:innen teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer:in und Beisitzer:in

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer:innen und die Beisitzer:innen für die studienbegleitenden Prüfungen sowie die Erst- und Zweitprüfer:innen der Bachelor-Abschlussarbeit. Als Prüfer:in können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer:innen bestellt werden. Zu Prüfer:innen und Beisitzer:innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer:innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat:innen können für ihre mündlichen Prüfungen und für ihre Bachelor-Abschlussarbeit Prüfer:innen vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Für die Prüfer:innen und Beisitzer:innen gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Im Studienverlauf werden unbenotete und benotete Modulprüfungen durchgeführt. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen bewertet. Welche Prüfungen benotet werden bzw. unbenotet verbleiben, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfer:innen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfer:innen festgesetzten Noten. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (5) Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende eine „den Anforderungen genügende“ Prüfungsleistung erbracht hat. Entspricht die Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen, so ist die Leistung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(7) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A	(excellent)	die besten 10%
B	(very good)	die nächsten 25%
C	(good)	die nächsten 30%
D	(satisfactory)	die nächsten 25%
E	(sufficient)	die nächsten 10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (8) Für die Abschlussnote ist die ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (9) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (10) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in den Absätzen 7 und 8 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierenden ohne triftigen Grund
- zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheinen,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführen,
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfer:in getroffen und ist von ihr/ihm oder der/m jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt durch die Prüfungskandidat:innen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung durch die Prüfer:innen mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfer:in getroffen und ist von ihr/ihm oder der/dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die/den Prüfer:in oder die/den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfer:in getroffen und ist von ihr/ihm oder der/dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß den Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Studierenden können innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag beantragen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe durch diesen anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer:innen bisherige Prüfungsleistungen der Studierenden für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß der Absätze 5 und 6, ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind den Studierenden jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt einzureichen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch beeidigte Übersetzer:innen ins Deutsche übertragen sein.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor der Feststellung einer Anrechnung sind zuständige Fachvertreter:innen zu hören. Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht bei den zuständigen Fachvertreter:innen der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule

im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In der Teilzeitorganisationsform wird der Abschluss der Erzieher:innenausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule oder eine vergleichbare bzw. höherwertige fachbezogene Vorbildung mit 60 Leistungspunkten angerechnet, Kenntnisse und Qualifikationen, die an Fachschulen und Weiterbildungsträgern erworben wurden mit denen der Fachbereich Bildungswissenschaft eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, können zusätzlich mit bis zu 30 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird unter Beteiligung von Fachvertreter:innen des zuständigen Instituts durch den Prüfungsausschuss in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Bachelor-Abschlussarbeit (vgl. § 16).
- (2) Studierende können auch zusätzlich zu den vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in ihr Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die Studierenden und die/der Prüfer:in einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule händigt das entsprechende Meldeformular den Studierenden in der Regel mit der Immatrikulation aus. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

Das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

1. eine Erklärung der Studierenden, dass sie an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik:
 - a. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden sind oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren haben oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung der Studierenden, ob sie der Zulassung von Zuhörer:innen bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widersprechen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn
 - die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- die Studierenden die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden haben oder
- die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
- die Studierenden sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befinden oder
- die Studierenden den Prüfungsanspruch verloren haben.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls.
- (3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage 1 für die Vollzeitform und der Anlage 2 für die Teilzeitform des Studiengangs zu entnehmen. Digitale Prüfungsformate sind zulässig. Bei digitalen Prüfungen ist die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die landesrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden gem. § 10 bewertet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer/m Prüfer:in gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass die Studierenden aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung das Studium nicht fortsetzen können, soll diese Prüfung von zwei Prüfer:innen gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden.
- (6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - Referat
 - Mündliche Prüfung
 - Hausarbeit
 - Wissenschaftliche Klausur
 - Portfolio
 - Reflexionsbericht
- (7) Ein Referat umfasst:
 - a. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen) sowie

- b. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) Durch mündliche Prüfungen weisen die Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für die Studierenden in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.
- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (10) In einer wissenschaftlichen Klausur weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten und nicht mehr als 240 Minuten.
- (11) Ein Portfolio umfasst:
- a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o.ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der Studierenden dokumentiert,
 - b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).
- (12) In einem Reflexionsbericht dokumentieren und reflektieren die Studierenden ihre Praxiserfahrungen in schriftlicher Form. Dabei wird nachgewiesen, dass und wie sie die Praxiserfahrungen unter fachlicher und professioneller Perspektive kontextualisieren und für die Entwicklung ihres professionellen Selbstverständnisses sowie für die Entwicklung ihrer pädagogischen Handlungskompetenz nutzen können. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Praxiserfahrung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 62.500 Zeichen), wobei der reflektorische Teil mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen soll.
- (13) Machen die Studierenden durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage sind, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder mit verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist nach sachgemäßen Kriterien auf eine angemessene Größe zu begrenzen.

- (15) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen, beispielsweise Projektpräsentation / Projektbericht, Kolloquium, wissenschaftliches Protokoll, Lerntagebuch, etc., sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (16) Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist möglich.

§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus
1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
 2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium.
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Antrag enthält:
- das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 - gegebenenfalls einen Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren
- (3) Die Zulassung ist in der Vollzeitorganisationsform des Studiengangs Kindheitspädagogik auszusprechen, wenn mindestens 100 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des fünften Semesters. In der Teilzeitorganisationsform des Studiengangs ist die Zulassung auszusprechen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des dritten Semesters.
- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer:innen bestellt, die das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit ausgeben und betreuen. Prüfer:in kann jede:r Professor:in des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professor:innen, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Wenn das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit von anderen zur Prüfung befugten Personen nach § 9 Absatz 1 ausgegeben wird, muss die/der zweite Prüfer:in ein:e Professor:in des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen der/dem Studierenden und der/dem Erst-Prüfer:in in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig in Textform durch das Prüfungsamt zu erfolgen, so dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit jederzeit möglich. Im Falle eines Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit gem. Absatz 1 Nr. 1 beträgt in der Organisationsform Vollzeit 12 Wochen. In der Organisationsform Teilzeit beträgt diese 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfrist, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z.B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfrist abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 Absatz 5 und 6 anzurechnen. § 20 gilt entsprechend.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die schriftliche Arbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie
- a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren können,
 - b. ihre Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren können.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelor-Abschlussarbeit soll 30 Textseiten nicht unter- und nach Möglichkeit (in Absprache mit den Prüfer:innen) 60 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 75.000 bis 150.000 Zeichen). Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird von der/dem Erstprüfer:in gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einer/einem weiteren Prüfer:in gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer:innen. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und eine auf die Inhalte des Vortrags bezogene Diskussion von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfer:innen gem. § 9 Absatz 1, darunter der/dem Erst-Prüfer:in gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer:innen. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind.
- (5) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Bachelor-Abschlussarbeit (gem. Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestanden studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note bzw. des Nicht-Bestehens; bei der Bekanntgabe ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wird das Kolloquium der Bachelor-Abschlussarbeit (§ 16 Absatz 1 Nr. 2) nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (6) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
 - a. alle studienbegleitenden Prüfungen und
 - b. die Bachelor-Abschlussarbeitmit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.

- (2) Die Note für die studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Der Stellenwert der Note des einzelnen Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller benoteten Module. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:
 1. Note für die benoteten studienbegleitenden Prüfungen gem. Absatz 2
 2. Note der Bachelor-Abschlussarbeit gem. § 17 Absatz 5Dabei ist die Note gem. Ziffer 1 vierfach und die Note gem. Ziffer 2 einfach zu gewichten. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Ist der Durchschnitt der Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Können Studierende wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidat:innen müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei

einer bzw. einem Arbeitnehmer:in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Kandidatinn:en unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit müssen die Kandidatinn:en erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 8 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist möglichst zeitnah, spätestens aber acht Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Dekan:in zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Dekan:in unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung (vgl. § 13) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss den Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidat:innen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer:innen sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ergebnisbekanntgabe zu stellen. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Nach Abschluss des Studiums wird den Studierenden auf Antrag beim Prüfungsamt Einsichtnahme in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Studiums zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Dabei angefertigte Kopien oder Ablichtungen der Prüfungsleistungen, der darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie der Prüfungsprotokolle dürfen von den Studierenden nur zur Überprüfung der Prüfungsbewertung verwendet werden. Eine Verbreitung der hergestellten Vervielfältigungsstücke ist nicht zulässig.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom 01.09.2010, in der Fassung vom 09.07.2015, mit letzten Änderungen vom 07.12.2021, tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Alfter, XX. XX. XXXX

Alanus Hochschule
DER REKTOR

ANLAGE 1: MODULE, STUDIENVERLAUF, PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DER ORGANISATIONSFORM VOLLZEIT

Modul-Nr.	Modulbereich (1 bis 5) Modulbezeichnungen (M1 bis M22)	Credit Points (CP)						Arbeitsaufwand (h)		Prüfungsleistung (PL)	
		Semester						ges.	Kontaktzeit / h		Selbststudium /h
		1	2	3	4	5	6				
MODULBEREICH 1: STUDIUM GENERALE											
M1	Studium Generale I (Philosophie und Bildung)		3	6				9	90	135	KO / K / H / P
M2	Studium Generale II (Kunst und Gesellschaft)				3	6		9	90	135	KO / K / H / P
MODULBEREICH 2: WISSENSCHAFTLICHE DISZIPLINGRUNDLAGEN											
M3	Pädagogische Aspekte zur Kindheit	4	4					8	120	80	R / PR / H / P
M4	Psychologische Aspekte zur Kindheit	2	6					8	120	80	K / H / R
M5	Soziologische Aspekte zur Kindheit			3	3			6	75	75	H / R
M6	Anthropologische Aspekte zur Kindheit					1	4	5	60	65	H / R
M7	Rechtswissenschaftliche Aspekte zur Kindheit			2	3			5	75	50	K / R
MODULBEREICH 3: SPEZIFISCHE PROFILBILDUNG											
M8	Waldorfpädagogische Konzepte der Kindheitspädagogik	5						5	75	50	H / M / R / PRÄ
M9	Ästhetisch-künstlerische Bildung I	2	3					5	75	50	H / R / PRÄ o. LTB
M10	Ästhetisch-künstlerische Bildung II			2	3			5	60	65	H / R / PRÄ o. LTB
M11	Pädagogische Diagnostik in der Kindheit	4	1					5	60	65	PRÄ / H / R
M12	Grundlagen dem empirischen Kinder – und Kinderforschung				2	4		6	75	75	P
M13	Vertiefungsgebiete der Kindheitspädagogik: Beratung – Inklusion				4	2		6	75	75	M / H
M14	Personal- und Organisationslehre für Einrichtungen der Kindheitspädagogik (mit Seminarpraktikum in VZ bzw. Lernprojekt in TZ)					2	4	6	90	60	R / P / M / H
M15	Kindheitspädagogische Professionalisierung	1	1	1	1	1	5	10	120	130	LTB
MODULBEREICH 4: FACHWISSENSCHAFTLICHE UND FACHDIDAKTISCHE GRUNDLAGEN DER BILDUNGSBEREICHE											
M16	Spiel und Soziabilität (mit Seminarpraktikum)	2	4					6	60	90	P / R / PRÄ

M17	Bewegung und Gesundheit (mit Seminarpraktikum)		2	4			6	60	90	P / R / PRÄ
M18	Sprache und Interkulturalität (mit Seminarpraktikum)			2	4		6	60	90	P / R / PRÄ
M19	Naturwissenschaft und Ökologie (im Kontext mit Blockpraktikum III)			1	4		5	60	65	P / R / PRÄ
MODULBEREICH 5: BLOCKPRAKTIKA: BEGEGNUNG / BEOBACHTUNG – DIDAKTIK / METHODIK – FORSCHUNG										
M20	Blockpraktikum I: Begegnung mit Kindern und Beobachtung von pädagogischen Situationen	10	6				16	45	355	PRÄ / RB
M21	Blockpraktikum II: Praxisforschungsprojekte			10	6		16	45	355	FB
M22	Blockpraktikum III: Didaktik / Methodik der Projektarbeit (im Kontext von Naturwissenschaft und Ökologie)				10	6	16	45	355	PRÄ / RB
BACHELOR-ABSCHLUSSARBEIT										
Bachelor-Abschlussarbeit							11	11	15	260
Summen		30	30	30	30	30	30	180	1650	2850
Anzahl Modulabschlüsse (PL) pro Semester		1	6	2	5	4	4			
davon benotet		1	3	1	3	3	2	13		
davon unbenotet		0	3	1	2	1	2	9		
Gesamtzahl der Modulabschlüsse							22			

Abkürzungen allgemein:

CP = Creditpoints (1 CP = 25 h)
 (u) = unbenoteter Modulabschluss
 PL = Prüfungsleistung
 SL = Studienleistung

Abkürzungen Prüfungsleistungen:

K = Klausur
 KO = Kolloquium
 M = Mündliche Prüfung
 R = Referat
 H = Hausarbeit
 P = Portfolio
 RB = Reflexionsbericht
 PR = Protokoll
 PRÄ = Präsentation mit Ausarbeitung oder Kolloquium
 LTB = Lerntagebuch
 FB = schriftlicher Forschungsbericht mit Präsentation

ANLAGE 2: MODULE, STUDIENVERLAUF, PRÜFUNGSLEISTUNGEN IN DER ORGANISATIONSFORM TEILZEIT

Modul-Nr.	Modulbereich (1 bis 5) Modulbezeichnungen (M1 bis M22)	Credit Points (CP)					Arbeitsaufwand (h)			Prüfungsleistung (PL)
		Semester					ges.	Kontaktzeit / h	Selbststudium /h	
		1	2	3	4	5				
MODULBEREICH 1: STUDIUM GENERALE										
M1	Studium Generale I (Philosophie und Bildung)	2	3				5	45	80	Modulübergreifende Prüfung: KO / K / H / P
M2	Studium Generale II (Kunst und Gesellschaft)				5		5	45	80	
MODULBEREICH 2: WISSENSCHAFTLICHE DISZIPLINGRUNDLAGEN										
M3	Pädagogische Aspekte zur Kindheit	5	3				8	75	125	P / PR / H / R
M4	Psychologische Aspekte zur Kindheit		8				8	75	125	K / H / R
M5	Soziologische Aspekte zur Kindheit		2	4			6	50	100	H / R
M6	Anthropologische Aspekte zur Kindheit	5					5	45	80	H / R
M7	Rechtswissenschaftliche Aspekte zur Kindheit			2	3		5	60	65	K / R
MODULBEREICH 3: SPEZIFISCHE PROFILBILDUNG										
M8	Waldorfpädagogische Konzepte der Kindheitspädagogik	5					5	45	80	H / M / R / PRÄ
M9	Ästhetisch-künstlerische Bildung I	2	1				3*	20	55	Modulübergreifende Prüfung: H / R / PRÄ / KO
M10	Ästhetisch-künstlerische Bildung II			1	1		2*	20	30	
M11	Pädagogische Diagnostik in der Kindheit				5		5	45	80	R / PRÄ / H
M12	Grundlagen der empirischen Kinder- und Kindheitsforschung		3	3			6	45	105	P (u)
M13	Vertiefungsgebiete der Kindheitspädagogik: Beratung – Inklusion				2	4	6	70	80	M / H
M14	Personal- und Organisationslehre für Einrichtungen der Kindheitspädagogik				7	7	14	90	260	R / P / M / H
M15	Kindheitspädagogische Professionalisierung	1	1	3	2	3	10	65	185	LTB (u)
MODULBEREICH 4: FACHWISSENSCHAFTLICHE UND FACHDIDAKTISCHE GRUNDLAGEN DER BILDUNGSBEREICHE										
M16	Spiel und Soziabilität	Anrechnung gemäß § 12 Abs. 5 Prüfungsordnung								
M17	Bewegung und Gesundheit									
M18	Sprache und Interkulturalität									
M19	Naturwissenschaft und Ökologie									
MODULBEREICH 5: BLOCKPRAKTIKA: BEGEGNUNG / BEOBACHTUNG — FORSCHUNG – DIDAKTIK / METHODIK										
M20	Blockpraktikum I: Begegnung mit Kindern und Beobachtung pädagogischer Situationen	Anrechnung gemäß § 12 Abs. 5 Prüfungsordnung								
M21	Blockpraktikum II: Praxisforschungsprojekte		4	12			16	70	330	FB

M22	Blockpraktikum III: Didaktik und Methodik der Projektarbeit	Anrechnung gemäß § 12 Abs. 5 Prüfungsordnung							
BACHELOR-ABSCHLUSSARBEIT									
Bachelor-Abschlussarbeit					11	11	15	260	
Summen	20	25	25	25	25	120	880	2120	
Anrechnung Abschluss Erzieherausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule						60			
Leistungspunkte insgesamt						180			
Anzahl Modulabschlüsse (PL) pro Semester	2	2	3	4	3				
davon benotet	2	2	2	4	2				
davon unbenotet	0	0	1	0	1				
Gesamtzahl der Modulabschlüsse						14			

* Anrechnung gemäß § 12 Abs. 5 Prüfungsordnung zu 50 %

Abkürzungen allgemein:

CP = Creditpoints (1 CP = 25 h)
 (u) = unbenoteter Modulabschluss
 PL = Prüfungsleistung
 SL = Studienleistung

Abkürzungen Prüfungsleistungen:

K = Klausur
 KO = Kolloquium
 M = Mündliche Prüfung
 R = Referat
 H = Hausarbeit
 P = Portfolio
 PR = Protokoll
 PRÄ = Präsentation mit Ausarbeitung oder Kolloquium
 LTB = Lerntagebuch
 FB = Schriftlicher Forschungsbericht mit Präsentation